



Pflege- und Adoptivfamilien NRW e.V.

PAN NRW e.V. Vogelsanger Weg 80 40470 Düsseldorf

Petitionsausschuss  
des Landtags NRW  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

### **Fall „Milena“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 18. Januar dieses Jahres haben wir im Ausschuss „Kinder, Jugend, Familie“ den Fall Milena vorgetragen. Herr Jörg, Vorsitzender des Ausschuss, bat uns, diesen Fall in den Petitionsausschuss zu tragen. Dies tun wir hiermit und hoffen auf eine Rückmeldung, wie es nun weitergeht.

Wenn Kinder absehbar längere Zeit nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen können, dann ist in aller Regel die schnelle Unterbringung in einer Pflegefamilie die beste Option. Dies gilt besonders für kleine Kinder und mehr noch für Babys. Das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt (BVerfGE 24, 119ff).

Denn nur in Pflegefamilien können Kinder, die für ihre Entwicklung so überaus bedeutsamen Bindungen zu Eltern entwickeln. In Heimen entwickeln sich keine Bindungen (Roland Schleiffer, Der heimliche Wunsch nach Nähe, 2014).

Die stabile Bindung zu einer erwachsenen Person ist von größtem Einfluss auf das ganze weitere Leben des Kindes. Das ist seit 60 Jahren gesicherter Forschungsstand aller Wissenschaften, die sich mit der Entwicklung von Menschen beschäftigen. Menschenkinder sind biologisch so programmiert, dass sie, um sich körperlich, geistig und seelisch entwickeln zu können, starke emotionale Bindungen zu den Personen, die sie pflegen, eingehen müssen.

#### **Vogelsanger Weg 80, 40474 Düsseldorf**

*Geschäftsführender Vorstand:*  
Joscha Stillner, 1.Vorsitzender  
Martin Niedermeier, stv. Vorsitzender  
*Geschäftsführung:*  
Rainer Rettinger

Tel.: 0211-1799 6380  
Fax: 0211-1799 6381  
E-Mail: [info@pan-ev.de](mailto:info@pan-ev.de)  
Internet: [www.pan-ev.de](http://www.pan-ev.de)

Umsatzsteuer-Nr.: 105/5886/4115  
Bankverbindung: Sparkasse Velbert,  
Konto:4238 1145  
BLZ:334 500 00  
BIC: WELADED1VEL  
IBAN:DE 43-34500000042381145

Bedürfnis von Kindern nach stabilen und persönlichen Bindungsbeziehungen zu engen Bezugspersonen,“ (Ziegenhain in Verfahrensbeistandschaft für Kinder und Jugendliche 2020, S. 136).

„Der Abbruch einer Bindung gefährdet den Schulerfolg, die Entwicklung von Freundschaften mit Gleichaltrigen, das Eingehen von intimen Bindungen und die spätere Lebenszufriedenheit im Erwachsenenalter bis ins hohe Alter.“ (Harry Dettenborn, Familienrechtspsychologie, 2022)

Wir freuen uns sehr auf Ihre Antwort und verbleiben

mit allen guten Wünschen,  
Rainer Rettinger  
Geschäftsführung

31.01.2024



## Falldarstellung: Milena<sup>1</sup>

Milena wurde im **Herbst 2020** geboren. Sie wurde direkt nach der Geburt in einer Bereitschaftspflegefamilie untergebracht.

Als sie im **April 2022 mit 17 Monaten** in eine Dauerpflegefamilie in Form einer Erziehungsstelle wechselt, hat sie naturgemäß Bindungen zu ihren Bereitschaftspflegeeltern entwickelt.

Die Vermittlung in eine besonders ausgebildete Pflegefamilie, die an einen Träger angebunden ist und von diesem aus- und fortgebildet, beraten und überwacht wird, zeigt dass die zuständige Fachkraft beim Jugendamt der Auffassung war, dass Milena besondere Anforderungen an ihre Pflegeeltern stellen würde.

Im Sachstandsbericht von **Anfang Februar 2023** zum Hilfeplangespräch heißt es u.a.:

„Milena ist ein freundliches, lebenslustiges, kluges Mädchen.“ Sie kuschelt gern und möge ihren Pflegebruder sehr gern. Sie zeige „**sicheres Bindungsverhalten** zu den Pflegeeltern und Explorationsverhalten im Wechsel in neuen Situationen“.

In der U7 habe der Kinderarzt deutliche Auffälligkeiten in der grobmotorischen sowie sprachlichen Entwicklung des Kindes festgestellt und Logopädie sowie Frühförderung empfohlen. Eine Vorstellung des Kindes in der Klinik Walstedde habe zudem die Verdachtsdiagnose partielles fetales Alkoholsyndrom (pFASD) ergeben. Außerdem wird seitens der Pflegeeltern von stark auffälligem sozial-emotionalem Verhalten von Milena berichtet.

Im Protokoll des HPG am 10.02.23 sind dann massive Differenzen zwischen Erziehungsstelle sowie Fachberatung einerseits und Vormünderin und Jugendamt (ASD) andererseits festgehalten: Der Kinderarzt habe keine Auffälligkeiten festgestellt; in der Klinik Walstedde sei die Akte nicht auffindbar. Dass der medizinische Dienst einen Pflegegrad festgestellt habe, sei „nicht nachvollziehbar“. Die Vormünderin legt Widerspruch ein gegen den Pflegebescheid (nach erneuter Prüfung wird der Pflegegrad bestätigt) und widerruft die Zustimmung für bereits terminierte weitere Untersuchungen in Walstedde, die durch die Fachberatung des Trägers ausdrücklich empfohlen war.

Als „Primäres Ziel“ wird im HPG genannt, Milena „in der Erziehungsstelle der Familie H. zu beheimaten“. Gleichzeitig wird die „Sorge aufseiten der Vormünderin und auch des Jugendamtes“ formuliert, dass sich die Erziehungsstelle „zu sehr auf Defizite, die teilweise

---

<sup>1</sup> Zwecks Datenschutz wurde die Falldarstellung anonymisiert

auch keine zu sein scheinen“, fokussiere. Umgekehrt wünschen sich die Pflegeeltern ausdrücklich „mehr Wertschätzung und Anerkennung“.

Die von der Vormünderin veranlasste Diagnostik im KiNZ Bonn am 28.03.2023 führt die Auffälligkeiten auf mutmaßlich frühkindliche, traumatisierende Beziehungsabbrüche zurück und empfiehlt ebenfalls Logopädie sowie Frühförderung. Diagnose: Kombinierte Entwicklungsstörung der Sprache, sozialen Interaktion und möglicherweise auch Kognition (F 83 G) sowie Spezifische Verhaltensauffälligkeiten des Kindesalters (F 98.88V).

Vom 06.04.23 liegt eine Stellungnahme der KiTa vor, die eine sichere Bindung Milenas an die Pflegeeltern bescheinigt. Das Mädchen habe „ein Grundvertrauen in die Welt und die Pflegeeltern als Ausgangspunkt für eine sichere Entdeckung ihrer Umwelt“. Sie habe in unbekanntem und als bedrohlich empfundenen Situationen „immer die Nähe und Sicherheit der Pflegeeltern gesucht“, die mit „angemessenem Fürsorgeverhalten darauf reagiert“ hätten. Milena scheue sich nicht, ihre Gefühle und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen, die Pflegeeltern reagierten darauf „prompt, liebevoll und verlässlich“.

Am 17.04.2023 beantragen die Pflegeeltern die ehrenamtliche Vormundschaft für Milena.

In einer Stellungnahme vom 15.06.23 schreibt die fallzuständige Jugendamtsmitarbeiterin: „Die Entwicklung des Kindes wird von anderen Fachkräften (Kita, Kinderarzt, KiNZ) als altersangemessen und unauffällig eingeschätzt“. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die betreuende Familie die Entwicklung als defizitär betrachte. Unterschlagen wird in dieser Betrachtung des Jugendamts, dass:

- die Verdachtsdiagnose pFASD durch einen renommierten Facharzt (Klinik Walstedde) bereits vorlag und weitere Untersuchungen in dieser Klinik durch die Vormünderin unterbunden wurden
- auch die Fachberatung die Auffälligkeiten des Kindes sah und ausdrücklich zur Vorstellung in Walstedde angeraten hatte
- der Medizinische Dienst der Krankenkasse einen Pflegegrad 2 bei Milena festgestellt hatte
- auch das KiNZ Bonn keineswegs eine unauffällige Entwicklung des Mädchens bescheinigt (vgl. oben angeführte Diagnosen)

Zudem bestehen unterschiedliche Darstellungen zwischen Jugendamt und Vormünderin einerseits und der Erziehungsstelle andererseits über Aussagen des Kinderarztes sowie der Kita zur Entwicklung Milenas. Im Antrag an das Familiengericht Köln vom 14.09. 23 zur Rückführung Milenas in die Familie wird seitens der Pflegeeltern eine Bestätigung der Kita eingereicht, dass diese empfohlen hatte, Milena aufgrund beobachteter Entwicklungsrückstände zur weiteren Diagnostik in der Uniklinik vorzustellen.

In ihrer Stellungnahme vom 06.06.23 beschreibt die Verfahrensbeiständige das Verhältnis zwischen Milena und den Pflegeeltern als „vertraut und herzlich“ und befürwortet ausdrücklich die Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern. Beim Verbleib der Berufsvormünderin wird aufgrund deren offenkundigen Unzufriedenheit mit der Erziehungsstelle ein weiterer Beziehungsabbruch befürchtet, der sich nachteilig auf Milenas Entwicklung auswirken könnte. In einer Stellungnahme vom 16.06.23 wird den Pflegeeltern ein „defizitorientierter Blick“ vorgeworfen. In einer weiteren Stellungnahme vom 30.08.23, die den Pflegeeltern bis zur Inobhutnahme vor- enthalten wurde, berichtet die Vormünderin detailliert von einer Gefährdungsmeldung eines Nachbarn der Familie vom 31.07.23. Nach Aussage dieses Nachbarn werde in der Pflegefamilie fast täglich laut geschrien, es herrsche ein „barscher, lauter und kalter Umgang“ zwischen den Pflegeeltern und ihren Kindern. Er empfinde es so, „als sei keine Wärme vorhanden, sondern, als dienten die Kinder nur dazu, die Haushaltskasse aufzufüllen“. Die Vormünderin gehe nun davon aus, „dass die Erziehungsstelle so tut, als wäre alles in Ordnung, in Wirklichkeit aber mit den vorhandenen Anforderungen überfordert“ sei. Die zuständige Mitarbeiterin des Jugendamts sehe nach Beratung durch den Gefährdungsdienst den Verbleib von Milena bei ihren Pflegeeltern als „nicht entwicklungsfördernd“ an.

Mitte September 2023 wird ein anberaumtes Hilfeplangespräch damit eröffnet, dass den Pflegeeltern mitgeteilt wird, das Pflegeverhältnis werde „mit sofortiger Wirkung“ gekündigt. Milena werde zeitgleich durch zwei weitere Jugendamtsmitarbeiterinnen von der Kita abgeholt und in eine Bereitschaftspflegefamilie gebracht. Seit diesem Tag hat Milena ihre engsten Bezugspersonen nicht mehr sehen dürfen. Am Tag danach beantragen die Pflegeeltern beim Amtsgericht Köln die Rückführung Milenas in die Familie. Der Verfahrensbevollmächtigte der Pflegeeltern hält unter Verweis auf das Gutachten zur Pflegegradfeststellung, die Diagnose der Klinik Walstedde sowie einer Bestätigung der Kita, weitere Diagnostik aufgrund von Auffälligkeiten empfohlen zu haben, den Vorwurf für widerlegt, die Pflegeeltern würden das Kind krank reden. Umgekehrt macht er der Vormünderin und dem Jugendamt den Vorwurf, „dass Auffälligkeiten des Kindes bagatellisiert werden und der notwendige Förderbedarf nicht gesehen und nicht umgesetzt“ werde. Die Pflegeeltern räumen ein, dass es „gelegentlich sicherlich, wie wohl in den meisten Familien, zu Überforderungssituationen“ kam, jedoch keineswegs zu einer Kindeswohlgefährdung. Sie verweisen auf die schwerwiegenden zu erwartenden schädlichen Folgen eines wiederholten Bindungsabbruchs in so früher Kindheit für das Mädchen.

In einer Stellungnahme ans Amtsgericht Köln im Rahmen des Rückführungsverfahrens beklagt die Vormünderin am 26.09.23, die Pflegeeltern hätten verschiedentlich „ohne Wissen des Vormunds“ agiert. Erneut wird die Verdachtsdiagnose FASD durch die Klinik Walstedde angegriffen, ebenso Stellungnahmen der Kita und das Gutachten des medizinischen Dienstes Nordrhein. Milena sei abgesehen von der Sprache „altersentsprechend entwickelt“. Nach Ansicht der Vormünderin liege bei den Pflegeeltern „Überlastung“ vor, ein „defizitorientierter Blick aufs Kind“ sowie „fehlende Bereitschaft [...] umzudenken“. Eine gesunde Entwicklung in der Pflegefamilie werde „in Frage gestellt“. Das Jugendamt habe die Familie als die „nicht passende Hilfe“ eingeschätzt.

Zum rigiden Vorgehen im Stil einer Inobhutnahme erklärt sie: „Bedauerlicherweise musste auf diese Art und Weise agiert werden, da nicht abzuschätzen war, ob die Erziehungsstelle es schaffen würde, einen neutralen und wertschätzenden Übergang in eine andere Unterbringung zu gestalten“. Zur möglichen Gefährdung des Kindes durch den erneuten und nach den Umständen zwangsläufig als traumatisch einzuschätzenden Bindungsabbruch findet sich in der Stellungnahme nichts.

Nach Eingang der Stellungnahme der Vormünderin schätzte der Verfahrensbevollmächtigte der Pflegeeltern die rechtliche Situation so ein, dass Milena womöglich erst nach langem Prozess unter Einholung eines Erziehungsfähigkeitsgutachtens wieder zurückgeführt werden könne. Daraufhin entschließen sich die Pflegeeltern „schweren Herzens“, den Antrag auf Rückführung zurückzuziehen. So wollen sie „vermeiden, dass über längere Zeit eine für [Milena] unsichere Situation entsteht mit völlig offener Lebensperspektive“.

Am 16.10.2023 wird der Antrag auf Übertragung der Vormundschaft auf die Pflegeeltern durch den Rechtspfleger zurückgewiesen. Es seien „begründete Zweifel an einer kindeswohldienlichen Entwicklung“ Milenas vorgetragen worden. Nach der Inobhutnahme erscheine es „sehr fernliegend“, den Pflegeeltern die Vormundschaft zu übertragen.

Am 26.10.23 ergeht ein ungewöhnlicher Beschluss des Familiengerichtes Köln. Die Kosten des Verfahrens werden der Vormünderin auferlegt. Begründung: Diese wäre „nach Auffassung des Gerichts im einstweiligen Anordnungsverfahren unterlegen gewesen“. Denn **nach höchstrichterlicher sowie laufender Rechtsprechung hätte die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern nur dann erfolgen dürfen, wenn dadurch eine Gefährdung des Kindeswohls nicht zu befürchten ist. Eine Gefährdung des psychischen Wohls Milenas durch die Herausnahme sei aber „unter den gegebenen Umständen voraussichtlich nicht auszuschließen gewesen“.**

## **Würdigung**

Milena war 17 (!) Monate in einer Bereitschaftspflegefamilie. Da sie direkt nach der Geburt in die Bereitschaftspflegefamilie kam, dürfte sie wie alle Babys ab dem 6. Lebensmonat Bindungen an ihre Pflegepersonen entwickelt haben. Der Wechsel in die Dauerpflegefamilie war ein Abbruch dieser Bindungen und dürfte bereits seelische Schäden ausgelöst haben. Fachlich richtig wäre es gewesen, Milena sehr viel schneller dauerhaft unterzubringen. (Die Konzeption des Landratsamtes München sieht vor, dass mit Beginn der Trennung von den leiblichen Eltern der Pflegekinderdienst zuständig ist. Diese Zuständigkeit führt mit Sicherheit zu einer schnelleren Vermittlung in eine Dauerpflegefamilie. Babys und Kleinkinder sollen nach der Münchner Konzeption nur Tage oder Wochen in der Bereitschaftspflegefamilie sein.

Das Jugendamt war gemäß 37c Abs.1 und Abs. 2 SGB VIII gehalten, die Perspektive für Milena zu klären. Gemäß § 37 c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII war zu prüfen, ob innerhalb eines für die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraumes die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie sich so weit bessern können, dass sie zu ihrer Familie ziehen kann. Gibt es diese Chance nicht, dann soll eine dauerhafte Lebensperspektive erarbeitet werden. Es ist kaum anzunehmen, dass hier für die Perspektivklärung 17 Monate erforderlich waren.

### **Die rechtswidrige Trennung von Milena und ihrer Pflegefamilie**

Mitarbeiterinnen des Jugendamtes hatten Milena im Kindergarten abgeholt, weggebracht und sie damit abrupt von ihrer Pflegefamilie und ihrem gewohnten Umfeld getrennt. Die abrupte Trennung eines kleinen Kindes von seinen Hauptbezugspersonen gilt als ein traumatisches Ereignis für ein Kleinkind, das schwere seelische Schäden, wie zum Beispiel eine posttraumatische Belastungsstörung nach sich ziehen kann. Notwendige Übergänge sollten immer gleitend stattfinden.

Das Vorgehen des Jugendamtes war auch rechtswidrig. Denn das Jugendamt ist nur dann berechtigt ein Kind in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht (§ 42 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII). Diese Gefahr muss so dringend sein, dass ein Eingreifen des Familiengerichtes nicht abgewartet werden kann, weil ein unmittelbares und schnelles Handeln erforderlich ist. Es scheint sehr zweifelhaft, ob überhaupt eine Gefahr vorlag, die eine Trennung des Kindes von seiner Pflegefamilie rechtfertigen konnte. Denn es lag eine Stellungnahme der KiTa von April 2023 liegt vor, die eine sichere Bindung Milenas an die Pflegeeltern bescheinigt. Das Mädchen habe „ein Grundvertrauen in die Welt und die Pflegeeltern als Ausgangspunkt für eine sichere Entdeckung ihrer Umwelt“. Sie habe in unbekanntem und als bedrohlich empfundenen Situationen „immer die Nähe und Sicherheit der Pflegeeltern gesucht“, die mit „angemessenem Fürsorgeverhalten darauf reagiert“ hätten. Milena scheue sich nicht, ihre Gefühle und Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen, die Pflegeeltern reagierten darauf „prompt, liebevoll und verlässlich“.

Ein „defizitorientierter Blick“ oder eine Überforderung der Pflegeeltern rechtfertigt jedenfalls nicht die Annahme einer dringenden Gefahr. Wenn das Jugendamt Gefahr für das Kindeswohl sah, hätte es jederzeit das Familiengericht anrufen können. Die Inobhutnahme war definitiv rechtswidrig. Das Abholen des Kindes im Kindergarten war rechtswidrig und

verletzte Milena in ihrem Grundrecht auf eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung aus Art.1 Abs.1 und Art. 2 Abs.1 Grundgesetz.

Die Pflegefamilie, in der das Kind seine Bezugswelt gefunden hat, genießt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes den verfassungsrechtlichen Schutz aus Art. 6 Abs. 1 GG. (BVerfGE 68, 176, 187). Ebenso stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Pflegefamilie unter den Schutz von Art. 8 EMRK. Art. 8 EMRK schützt das Zusammenleben von Pflegekind und Pflegeeltern. EuGHMR Beschwerde Nr. 1598/06 (Kopf und Liberda vs. Österreich). Auch die Bereitschaftspflegefamilie steht unter dem Schutz von Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK). Milenas Bereitschaftspflegefamilie hätte unschwer das Verbleiben ihres Pflegekindes Milena über § 1632 Abs.4 BGB erreichen können. Denn das Bundesverfassungsgericht sagt in ständiger Rechtsprechung:

§ 1632 Abs. 4 BGB schützt das Pflegekind auch vor der Wegnahme durch den Vormund oder Aufenthaltsbestimmungspfleger (BVerfGE FamRZ 95, 24 ff).

**Lebt ein Kind in einer Pflegefamilie, so „gebietet es das Kindeswohl, die neuen gewachsenen Bindungen des Kindes zu seinen Pflegepersonen zu berücksichtigen und das Kind aus seiner Pflegefamilie nur herauszunehmen, wenn die körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen des Kindes als Folge der Trennung von seinen bisherigen Bezugspersonen unter Berücksichtigung der Grundrechtsposition des Kindes noch hinnehmbar sind. Denn für ein Kind ist mit seiner Herausnahme aus der gewohnten Umwelt ein schwer bestimmbares Zukunftsrisiko verbunden. Die Trennung eines Kleinkindes von seinen Pflegeeltern ist eine Maßnahme von existentieller Bedeutung für die weitere Entwicklung eines Kindes. An die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Eingriffs sind daher strenge Anforderungen zu stellen.“<sup>2</sup> Ist mit der Herausnahme des Kindes nicht die Rückkehr zu den Eltern sondern nur der Wechsel der Pflegefamilie verbunden, dann ist die Risikogrenze sehr viel enger zu ziehen. Denn der Wechsel der Pflegefamilie „ist mit Art. 2 Abs.1 in Verbindung mit Art. 1 Abs.1 Grundgesetz nur vereinbar, wenn mit hinreichender Sicherheit auszuschließen ist, dass die Trennung des Kindes von seinen Pflegeeltern mit psychischen oder physischen Schädigungen verbunden sein kann“ (BVerfGE 75, 201, 220; BVerfG FamRZ 2010, 865, 866).**

Die Herausnahme eines Kindes aus einer Pflegefamilie ist deshalb nur unter den Voraussetzungen der §§ 1666, 1666a BGB möglich. Die Herausnahme ist also nur zulässig, wenn in der Pflegefamilie das Kindeswohl nachhaltig gefährdet ist und diese Gefahr nicht durch mildere Mittel abgewendet werden kann. Vorausgesetzt es wäre tatsächlich zutreffend gewesen, dass die Pflegeeltern einen „defizitorientierten Blick“ gehabt hätten, so wären zusätzlich unterstützende Maßnahmen wie etwa die Anordnung der Inanspruchnahme von Supervision oder fachlicher Beratung ein taugliches milderes Mittel gewesen.

Die Herausnahme von Milena aus ihrer Pflegefamilie war rechtswidrig. Vormund oder Jugendamt hätten das Familiengericht anrufen müssen. Weder der Vormund noch das Jugendamt durften das Kind einfach abholen. Sind Pflegeeltern mit einer Herausnahme des

---

<sup>2</sup> BVerfG FamRZ 2010, 865, 866



Pflegekindes aus ihrer Familie nicht ausdrücklich einverstanden, müssen Vormund und Jugendamt das Familiengericht um einen Beschluss, der die Herausgabe anordnet, bitten.

Das hat das Amtsgericht Köln in seinem Kostenbeschluss vom 26.10.2023 auch so gesehen.